



(Eintragung durch das Dezernat 1: Studium und Lehre)	
Eingangsdatum	Bearbeitungsdatum / Bearbeiter(in)

Dezernat 1: Studium und Lehre

PF 900 221, 99105 Erfurt

Tel.: 0361 737 5100

Fax.: 0361 737 5109

E-Mail: studierendenangelegenheiten@uni-erfurt.de

Sprechzeiten:

Montag-Donnerstag 12-15 Uhr
und nach Vereinbarung

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

- zum Wintersemester _____
- zum Sommersemester _____

1. Persönliche Daten

Name, Vorname: _____

Matrikel-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

2. Grund der Beurlaubung

- Freiwilligendienst gemäß Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) bzw. Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) (Anlage: Vertrag Dienst)
- Mutterschutz / Elternzeit (Anlage: Kopie Mutterpass / Geburtsurkunde)
- Pflege naher Angehöriger; analog PflegeZG (Anlage: Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenkasse)
- Erkrankung (Anlage: qualifizierte ärztliche Bescheinigung, insbesondere voraussichtliche Dauer der Erkrankung)
- Mitarbeit in den Organen der Universität, der Studierendenschaft oder im Vorstand des Studentenwerkes (Bestätigung durch Gremienleitung)
- studienbedingtes Praktikum im Ausland (Bestätigung durch eine(n) Fachvertreter(in))
- studienbedingter Aufenthalt an einer Hochschule im In- oder Ausland (Bestätigung durch eine(n) Fachvertreter(in) oder bei einem Austauschprogramm durch das Internationale Büro)

3. Rückerstattung des Semesterbeitrages (nur bei Antragstellung vor Semesterbeginn!)

- Ich beantrage die Rückerstattung des bereits entrichteten Semesterbeitrages mittels beigefügtem Rückerstattungsantrag. Mir ist bewusst, dass ich bei einer Rückerstattung das Semesterticket im Urlaubssemester nicht nutzen kann.

4. Beurlaubungsbestimmungen / Hinweise zur Beurlaubung

- In einem Studiengang kann eine Beurlaubung in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit werden auf diese zwei Semester nicht angerechnet. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistung während einer Beurlaubung ist ausgeschlossen. Studierende, die wegen Elternzeit beurlaubt sind, dürfen während der Beurlaubung je Semester bis zu 15 LP belegen und abschließen. Zu beachten ist, dass bestimmte staatliche Leistungen (z.B. ALG 2) nur gewährt werden, wenn während einer Beurlaubung tatsächlich keine Leistungen erbracht werden.
- Bestimmte staatliche Leistungen (z.B. Kindergeld, BAföG, Stipendien, Waisenrente, ...) können während einer Beurlaubung nicht oder nur eingeschränkt gewährt werden! Bitte erkundigen Sie sich selbst bei den entsprechenden Behörden über die möglichen Folgen einer Beurlaubung.
- Eine Rückerstattung des Semesterbeitrages kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Rückerstattung **vor Semesterbeginn** gestellt wird. Im Falle einer Rückerstattung kann u.a. das Semesterticket nicht genutzt werden. Zusammen mit einem Antrag auf Rückerstattung ist die thoska zur Neuvalidierung im Dezernat 1: Studium und Lehre vorzulegen.
- Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Semesterbeginn gestellt, ist in jedem Fall der vollständige Semesterbeitrag zu entrichten.

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Von den Beurlaubungsbestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____

Unterschrift Antragsteller(in) _____